Lichtenstein-Callnberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtsblatt

Tageblatt für Hohenstein, Ernstthal, Bernsdorf, Albert, St. Egidien, Heinrichsort, Marienau, Rußdorf, Grüna, Mülsen St. Niclas, St. Jacob, St. Micheln, Stangendorf, Thurm, Niedermülsen, Reichenwalde und Kirchberg

Amtsblatt für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im Königlichen Amtsgerichtsbezirk

68. Jahrgang

Nr. 155. | Sonnabend, den 6. Juli | 1918.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 50 Pfg. | Verbreitetste Zeitung im Amtsgerichtsbezirk

Lichtenstein.

Kirschen, G.-B.-M.-K. 11. Nr. 934—971. 1/2 Pfd. 35 Pfg. bei Löschner.
Sonnabend, **Fleisch.** Erwachsene 140 Gr. Kinder die Hälfte.

Fleischverkauf in Callnberg

Sonnabend, den 6. Juli bei Härtig, Schubert und Schramm.

130 Gramm für Erwachsene } Fleisch und
65 Gramm für Kinder unter 6 Jahren } Wurst

Gastwirte nur bei Härtig!

Urlauber erhalten ihr Fleisch bei demjenigen Fleischer, der ihre Familie zu beliefern hat.

Die Fleischentnehmer bei Härtig haben in nachstehender Nummernfolge zu kommen:

Nr. 51—100 vorm. 7—8 Uhr, Nr. 101—150 vorm. 8—9 Uhr, Nr. 151—200 vorm. 9—10 Uhr, Nr. 201—250 vorm. 10—11 Uhr, Nr. 251—300 vorm. 11—12 Uhr, Nr. 301—350 nachm. 1—2 Uhr, Nr. 351—450 nachm. 2—3 Uhr, Nr. 1—50 nachm. 3—4 Uhr.

Bei Frau Fleischer **Michael** kann auf die **Gemüsekarten Nr. 601 bis 900 Freibankfleisch** entnommen werden. **Auf den Kopf 1/4 Pfund — Höchstmenge für eine Familie 1 Pfund. Gemüsekarte ist vorzulegen!** Nr. 601—750 vorm. 1/2 9—1/2 10 Uhr, Nr. 751—900 vorm. 1/2 10—1/2 11 Uhr.

Quark

Sonnabend, den 6. Juli. Auf den Kopf 160 Gramm für 32 Pfg. gegen Lebensmittelkarte B — Marke G.

Nr. 1—580 im Consumverein Lichtenstein-Callnberg, Nr. 581—1080 bei Stande, Nr. 1081—1600 bei Aurich, Nr. 1601—2100 bei Hammer, Nr. 2101 bis Schluß im Gemeindesaal vorm. 8—10 Uhr.

Eier

Sonnabend, den 6. Juli. 1 Stück 36 Pfg. — Eierkarten-Nr. 2001—Schluß vorm. 10—11 Uhr.

Heringe

Sonnabend, den 6. Juli. Gegen Lebensmittelkarte B — Marke F. Auf den Kopf 1/4 Pfund für 25 Pfg. Nr. 2001—2300 vorm. 11—12 Uhr.

Der Ortsernährungsausschuß für Callnberg.

Nr. 142. b. Ko.
Bezirksverband.

Kohlenbeihilfen. (Wichtig für Kohlenhändler.)

Der Bezirksverband hat an die **bedürftigsten Haushaltungen** des **Bezirks als Beihilfe zur Beschaffung der** als **Hausbrand** erforderlichen **Kohle Wertmarken** im Einzelwerte von **10 Pfennigen** ausgegeben. Diese Wertmarken sind von den Kohlenhändlern **unbedingt** mit als bares Geld in **Zahlung zu nehmen.** Die vereinnahmten Wertmarken sind nach Ungültigmachung durch Lochen oder Durchstreichen, zu mindestens je 10 Mark gebündelt **bis zum 5. jeden Monats** bei einer der folgenden Banken zu Lasten des Bezirks Glauchau einzulösen:

1. Allgemeine Deutsche Kreditanstalt, Abt. Ferd. Heyne, Glauchau,
2. Allgemeine Deutsche Kreditanstalt, Franz H. Mitschker Söhne, Meerane,
3. Hohenstein-Ernstthaler Bank, Zweigstelle des Chemnitzer Bankvereins, Hohenstein-Ernstthal,
4. Sarfert & Co., Werdau, Zweiganstalt Lichtenstein,
5. Vereinsbank Colditz in Waldenburg.

Glauchau, den 22 Juni 1918

Freiherr v. Welck, Amtshauptmann.

Bezirksverband.

Kriegsfamilienunterstützungen.

Arbeitgeber, die zur Arbeitsleistung entlassene **Heeresangehörige** beschäftigen, haben, um eine Ueberzahlung von Kriegsfamilienunterstützung zu vermeiden, Beginn und Höhe des Arbeitsverdienstes der Gemeindebehörde — Kriegsunterstützungs-Zahlstelle — sofern noch nicht geschehen — schriftlich anzuzeigen.

Glauchau, den 2. Juli 1918

Amtshauptmann Freiherr v. Welck.

K.-B.-Nr.: 1100 a Gstr.

Für den Bezirk der Königlichen Amtshauptmannschaft Glauchau einschließlich der Städte mit revidierter Städteordnung sind vom Bezirksverband zur Vornahme von Prüfungen

1.) bei Landwirten, Mühlen und Bäckereien und
2.) in allen Gemeinden, die Molkereierzeugnisse abzuliefern haben und in denen sich Milchwirtschaften befinden,

Prüfungsbeamte

angestellt und in Pflicht genommen worden.

Für die Tätigkeit der bereits angestellten und der künftig noch anzustellenden Beamten werden in Fällen von Ordnungswidrigkeiten von denjenigen Beteiligten, die die hierdurch erforderlich werdenden Nachprüfungen verschuldet haben, **Gebühren** erhoben, die der Bezirkskasse zufließen und sich mit jedem Wiederholungsfalle entsprechend erhöhen.

Sie betragen nach Nr. 40 des Geb.-Verz. zum Kostengesetz vom 30 April 1906 **2 bis 30 Mk.** dergestalt, daß für den erste Verschuldungsfall 3 bis 10 Mk., für den zweiten 11 bis 20 Mk., für jeden weiteren 21 bis 30 Mk. erhoben werden können.

Glauchau den 29. Juni 1918.

Die Amtshauptmannschaft und die Stadträte zu Glauchau, Meerane, Hohenstein-E., Lichtenstein, Waldenburg.

Nachstehende Verordnungen der Reichsbekleidungsstelle über **Ersparung von Futterstoffen** und **Aenderung der neuen Richtlinien II. Fassung für Erteilung von Bezugsscheinen** vom 25. bezw. 26. Juni 1918 werden hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 3. Juli 1918.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle
über Ersparung von Futterstoffen.
Vom 25. Juni 1918.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Am Halse geschlossene Joppen für Männer oder Knaben dürfen — abgesehen von den Kermeln — nicht mit Futter versehen werden.

Ausgenommen von der Vorschrift des Absatz 1 sind die als Ersatz für Wintermäntel dienenden schweren Winterjoppen.

§ 2.

Die Rückenteile der Röcke, Jacken und Westen der Oberkleidung für Männer oder Knaben dürfen nicht mit Futter versehen werden.

Mäntel (Ueberzieher, Paletots) für Männer oder Knaben dürfen auch im Rücken, jedoch von oben gerechnet nur bis zu einer über die ganze Innenfläche des Mantels gehenden Linie gefüttert werden, die mit dem unteren Rande der beiden Handseitentaschen zusammenfällt.

§ 3.

Röcke und Jacken der Oberkleidung für Männer oder Knaben dürfen nicht mehr als 4 Taschen, Westen und Hosen für Männer oder Knaben nicht mehr als 3 Taschen enthalten.

§ 4.

Von den Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 werden betroffen:

Alle Betriebe und Personen, die die bezeichneten Gegenstände aus gewebten oder gewirkten Stoffen gewerbsmäßig oder gegen Entgeld zuschneiden, anfertigen, be- oder verarbeiten.

§ 5.

Die Bestimmungen der §§ 1, 2, 3 und 4 finden keine Anwendung:

a) auf die Umarbeitung von Bekleidungsstücken, bei der das bisherige Futter wieder verwendet wird;
b) wenn Futterstoffe, die ausschließlich aus Papiergarnen hergestellt sind, verwendet werden;
c) auf Uniformen für Angehörige des Heeres oder der Marine.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen §§ 1—3 werden auf Grund des § 3 der Bundesratsverordnung über die Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben diesen Strafen kann auf die in § 3 der genannten Bundesratsverordnung bezeichneten Nebenstrafen erkannt werden.

§ 7.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 30. Juni 1918 in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1918.

Reichsbekleidungsstelle.
Geheimer Rat Dr. Beutler,
Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle
zur Aenderung der neuen Richtlinien
II. Fassung für Erteilung von Bezugsscheinen
vom 13 Oktober 1917.
Vom 26 Juni 1918

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 257) werden die Neuen Richtlinien II. Fassung der Reichsbekleidungsstelle für Erteilung von Bezugsscheinen vom 13. Oktober 1917 (Reichsanzeiger Nr. 244) geändert wie folgt:

§ 1.

Schriftliche Bestandsversicherung (zu Ziffer I, 1 und 2 der Neuen Richtlinien).

Die Bezugschein-Prüfungs- und Ausfertigungsstellen sind verpflichtet, von den die Erteilung eines Bezugscheins Beantragenden — ausgenommen bei Vorlegung einer Abgabebescheinigung — schriftliche Bestandsversicherung zu fordern, wenn der Antrag nicht bereits auf Grund der mündlichen Angaben abzulehnen ist.